

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24¹

Körperverletzung mit Todesfolge, Mord, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Kausalität, objektive Zurechnung, Revision

1. Eine Divergenz zwischen dem eingetretenen und dem vom Täter gedachten Geschehensablauf ist für die rechtliche Bewertung regelmäßig dann unbeachtlich, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorsehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.
2. Einer Schuldspruchberichtigung dahingehend, dass der Angeklagte nicht wegen eines versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit Körperverletzung mit Todesfolge, sondern des vollendeten Mordes schuldig ist, steht nicht das Verschlechterungsverbot entgegen, weil sich dieses nach § 358 Abs. 2 S. 1 StPO nur auf die Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat, nicht aber auf den Schuldspruch bezieht.

(Leitsätze des *Verf.*)

StGB §§ 15, 18, 211, 222, 223, 224, 227, 315b

StPO §§ 265, 331, 354, 358, 400

StVO § 18

Hao-Hao Wu, München*

I. Einführung

Dem hier zu besprechenden Beschluss des BGH liegt ein aus menschlicher Sicht dramatischer Sachverhalt² zugrunde, der aber zahlreiche Rechtsfragen in materiell-rechtlicher und strafprozessualer Hinsicht aufwirft und daher in strafrechtlichen Klausuren jedes Ausbildungsstadiums verarbeitet werden kann. Die Lektüre schärft überdies das Verständnis für Fragen des allgemeinen Teils des Strafrechts, der Straßenverkehrsdelikte sowie für einzelne Probleme der anspruchsvollen strafprozessualen Revision und ist daher sehr lesenswert. Die Entscheidungsbesprechung versucht, die Probleme abgeschichtet zu systematisieren.

* Der *Verf.* ist Doktorand am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München sowie Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er dankt *Katharina Kißling, Rick Sallaba, Paul Schwarz* und *Peter Spelda* für wertvolle Hinweise zum Manuskript.

¹ Die **Entscheidung** ist veröffentlicht in BeckRS 2025, 22475. Die Entscheidung der Vorinstanz (LG Flensburg, Urte. v. 26.3.2024 – I Ks 106 Js 27046/21) ist nicht veröffentlicht, lag dem *Verf.* aber vor. Soweit hierauf Bezug genommen wird, wird der Inhalt unter der Abkürzung UA (für Urteilsabschrift) wiedergegeben.

² Zur Berichterstattung vgl. etwa [Spiegel v. 16.5.2022](#); v. [Gyldenfeldt, Hamburger Morgenpost v. 26.3.2024](#) von „Femizid“ schreibend (kritisch zu diesem Begriff [Fischer, Spiegel v. 4.7.2025](#) – zuletzt abgerufen jeweils am 10.01.2026). Ausführlich dazu [Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312](#).

II. Sachverhalt

Die recht umfassende Wiedergabe der landgerichtlichen Feststellungen³ lässt sich im Wesentlichen auf Folgendes reduzieren: Nach den Feststellungen des LG wollte der Angeklagte seine Ehefrau töten, weil sie sich von ihm getrennt hatte und mit den gemeinsamen Kindern in ein Frauenhaus gegangen war. Sie kehrte zu dem Angeklagten zurück, weil dieser ihr vorspiegelte, er wolle sich mit ihr versöhnen und die Ehe fortsetzen. Tatsächlich hasste er sie und wollte sie auf einer gemeinsamen Autofahrt unter Vortäuschung einer Auswanderung nach Polen töten. Zuvor kaufte er einen Spaten und eine Hacke, um die Leiche seiner Ehefrau nach der Tat vergraben zu können.⁴ Auf der Autofahrt am Tagtag fuhren beide mit einem Auto in Richtung Polen und parkten gegen 4:30 Uhr auf einem Parkplatz. Bei einer Umladung des Gepäcks in ein anderes Auto, das zuvor der mutmaßlich eingeweihte Bruder des Angeklagten dort deponierte,⁵ wurde die Ehefrau misstrauisch und erkannte die drohende Gefahr, weshalb der Angeklagte beschloss, sie bereits jetzt zu töten.⁶ Der Angeklagte stach „mit Vernichtungswillen“⁷ mittels eines Küchenmessers der Klingenslänge 12,5 cm zahlreiche Male auf seine Ehefrau ein, wodurch sie erheblich an Blut verlor. Der Angeklagte ging davon aus, er habe sie lebensgefährlich verletzt. Er fuhr dann mit dem Auto weiter, weil er eine Entdeckung auf dem Parkplatz im frequentierten Wohngebiet fürchtete. Währenddessen kletterte die schwer verletzte Ehefrau auf den Rücksitz und versuchte, ihre Wunden zu stillen. Auf der Autobahn A7 hielt der Angeklagte auf dem Standstreifen an, weil er sich durch ein (nicht näher bezeichnetes) Verhalten seiner Ehefrau und der damit einhergehenden „(Entdeckungs-)Gefahr“⁸ dazu veranlasst sah. Er stieg aus und stach nochmals auf seine Ehefrau ein. Insgesamt fügte er ihr über 40 Stich- und Schnittverletzungen zu, die ohne ärztliche Versorgung letal gewesen wären. Der verletzten Ehefrau gelang es „in ihrer Verzweiflung und Panik“⁹, das Auto durch die hintere Fahrzeughür zu verlassen. In Todesangst rannte sie auf die Fahrbahn und wurde von einem LKW „erfasst, überrollt und auf den Standstreifen geschleudert“¹⁰. Sie starb an den hierdurch entstandenen, schwersten Verletzungen. Das LG konnte nicht feststellen, dass er sie auf die Straße hetzte und einen solchen Ausgang für möglich gehalten hat. Es war für ihn indes vorhersehbar, „dass er die Geschädigte durch seinen erneuten Messerangriff zu der hochriskanten Fluchtreaktion aus dem am Autobahnrand stehenden Fahrzeug veranlassen könnte“¹¹.

III. Verfahrensgang

Das LG hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit Körperverletzung mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.¹² Hiergegen richtete sich die mit der Sachrüge und Verfahrensrügen begründete Revision des Angeklagten sowie die nicht weiter begründeten Sachrügen der Nebenkläger. Während die Revisionen der Nebenkläger bereits als unzulässig verworfen wurden, führte die als (offensichtlich) unbegründet verworfene Revision des Angeklagten zu einer Schuldspruchberichtigung, wonach der Angeklagte des Mor-

³ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 3 ff.

⁴ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 4.

⁵ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 4.

⁶ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 5.

⁷ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 5.

⁸ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 6.

⁹ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 7.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 7.

¹¹ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 7.

¹² BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 1.

des schuldig ist. Eine Zurückverweisung an das LG erfolgte nicht; das Verfahren ist damit endgültig rechtskräftig abgeschlossen.

IV. Materiell-rechtliche Problemkreise

1. Strafbarkeit wegen eines vollendeten Tötungsdelikts

Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die Schuldspruchberichtigung des BGH, die nunmehr zu einer Verurteilung wegen (vollendeten) Mordes führt. Der *Senat* begründet dies damit, dass der Tod der Geschädigten kausal durch die Messerstiche herbeigeführt worden sei, weil sie ohne die Messerstiche nicht auf die Fahrbahn geflüchtet und dort tödlich verunglückt wäre.¹³ Das Überfahren durch den LKW sei Folge des Handelns des Angeklagten.¹⁴ Diese Ursachenreihe setze „unmittelbar an das von Tötungsabsicht getragene rechtswidrige Verhalten des Angeklagten an und bau[e] auf diesem auf“¹⁵. Auch eine „diesen Zusammenhang etwa durchbrechende bewusste eigenverantwortliche Selbstgefährdung“ schloss der *Senat* aus, weil sich die Geschädigte nur durch das Verlassen des Fahrzeugs weiteren Angriffen des mit Vernichtungswillen gegen sie agierenden Angeklagten haben entgehen können.¹⁶ Der Angeklagte handelte diesbezüglich auch mit Vorsatz, da der Unfalltod lediglich eine unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf darstelle.¹⁷

Aufgeworfen ist damit die inmitten stehende Frage, ob der Unfalltod der Geschädigten bereits in den Messerstichen des Angeklagten „angelegt war“. Diese Konstellation erinnert an die in der Ausbildungsliteratur sehr häufig diskutierten „Jauchegruben-“¹⁸ und „Scheunenmord“¹⁹-Fälle. Während die Literatur die Problemkreise in den objektiven Tatbestandsmerkmalen der Kausalität und objektiven Zurechnung verortet, löst die Rechtsprechung²⁰ die Fälle nur teilweise über den objektiven Tatbestand. Der BGH verzichtet bei vorsätzlichen Begehungsdelikten²¹ in ständiger Rechtsprechung auf das Merkmal der objektiven Zurechnung und behandelt die gleichlautenden Rechtsfragen im subjektiven Tatbestand im Rahmen des vorgestellten Kausalverlaufs, ohne in der Maßstabsbildung erkennbar Unterschiede zu machen. Im Fall werden jedoch die Unterschiede deutlich, was zu zeigen sein wird.

a) Einordnung in den Tatbestandsaufbau in der Fall- und Klausurlösung

aa) Kausalität

Nach der bewährten *conditio-sine-qua-non*-Formel findet bei der Kausalität eine streng naturgesetzlich geprägte Betrachtungsweise statt. Danach ist jede Bedingung ursächlich, die nicht hinweggedacht

¹³ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 12.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 14.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 15.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 15.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 16.

¹⁸ BGHSt 14, 193 = NJW 1960, 1261.

¹⁹ BGH NSTZ 2016, 721.

²⁰ BGHSt 7, 325; 14, 193; siehe dazu *Wessels/Beulke/Satzger*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 261.

²¹ Für die Rechtsprechung von Bedeutung ist diese Kategorie daher primär bei den Fahrlässigkeitsdelikten, vgl. BGHSt 39, 322 (325) = NJW 1994, 205; BGH NJW 1992, 1246 (1247); BGH NJW 2000, 2286 (2287), siehe aber Fn. 29.

werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere.²² Ein atypischer, außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegender Kausalverlauf ist nicht von Relevanz.²³ Der Kausalverlauf kann jedoch durch Eingreifen des Verletzten selbst oder durch einen Dritten unterbrochen werden. Hierfür stehen neben den oben bereits genannten Fällen noch der „Gnadenschuss“-Fall²⁴, der „Bratpfannen“-Fall²⁵ sowie der „Pflegermutter“-Fall²⁶. Eine Kausalität wäre etwa abzulehnen, wenn die Geschädigte ohne Rücksicht auf das Verhalten des Angeklagten das Fahrzeug verlassen hätte (etwa um Hilfe zu holen) und aufgrund einer eigenen, nicht verletzungsbedingten Unachtsamkeit an- bzw. überfahren worden wäre. Der BGH hat die Kausalität völlig zu Recht bejaht, weil sich die Flucht auf die Fahrbahn unmittelbar an den Angriffen des Angeklagten angeschlossen hat. Hätte der Angeklagte die Geschädigte nicht mit Vernichtungswillen angegriffen, hätte sie das Auto nicht fluchtartig verlassen, wäre sie nicht vor einen LKW geraten und tödlich verletzt worden.

bb) Objektive Zurechnung

Die objektive Zurechnung bestimmt sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur mithilfe der Grundsatzafrage²⁷, ob der Täter durch die Tat eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, welche sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert. In der Fallbearbeitung ist unter Heranziehung der Fallgruppen der frei- bzw. eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bzw. -schädigung (1), des Dazwischentretens des Opfers (2) sowie des atypischen Kausalverlaufs (3) zu überprüfen, ob der Angeklagte überhaupt eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisierte.

(1) Frei- und eigenverantwortliche Selbstgefährdung bzw. -schädigung der Geschädigten

Der Angeklagte hat durch die Messerstiche selbstverständlich eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen. Diese Gefahr könnte jedoch durch eine neue, der Geschädigten zurechenbare Gefahrschaffung „verdrängt“ worden sein, weshalb er lediglich wegen eines versuchten Tötungsdeliktes zu bestrafen wäre. Es geht hierbei um die Frage, ob der unfallbedingte Todeseintritt noch als „Werk“²⁸ des Täters zuzurechnen ist. Notwendig hierfür ist aber eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder -schädigung.²⁹ Zur Bestimmung der Eigenverantwortlichkeit werden unterschiedliche Maßstäbe her-

²² Kühl, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 9; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 13 Rn. 3; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 227.

²³ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 242.

²⁴ BGH bei Dallinger, MDR 1956, 526.

²⁵ BGH NJW 1966, 1823.

²⁶ BGH NStZ 2001, 29.

²⁷ Kühl, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 43 (zur Handhabung in der Fallbearbeitung § 4 Rn. 97 f.); Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 13 Rn. 46 (zu den Grundlagen § 13 Rn. 38 ff.); Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 259: „Grundformel“. Grundlegend von der Lehre der objektiven Zurechnung Roxin, in: FS Honig, 1970, S. 133 ff. (als „Geburtsstunde“ der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung schreibend Schönemann, GA 1999, 212); siehe auch Jescheck/Weigend, *Lehrbuch des Strafrechts*, 5. Aufl. 1996, § 28 III., IV.; didaktisch aufgearbeitet bei Frisch, JuS 2011, 116; Satzger, Jura 2014, 695 mit besonderem Blick auf die sog. „Retterfälle“. Zur Kritik vgl. Frisch, JZ 2022, 971; Hilgendorf, in: FS Weber, 2004, S. 33 ff.; Hirsch, in: FS Lenckner, 1998, S. 119 ff.; Struensee, JZ 1987, 53 (54); deutlich Puppe, GA 2015, 203 (203): „Geburtsfehler der Lehre von der objektiven Zurechnung, von dem sie bis heute nicht genesen ist“.

²⁸ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 267.

²⁹ Hierzu eingehend Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 13 Rn. 77 ff. (Selbstschädigung und Selbstgefährdung als gleichlaufende Fallgruppe); Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 273 ff. Das ist im Übrigen auch eine von der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppe, die im objektiven Tatbestand abgehandelt wird; insoweit handelt es sich um eine Teilanerkennung der Lehre von

angezogen. In der Literatur haben sich hier die Schlagwörter „Exkulpations-“ und „Einwilligungslösung“ herausgebildet.³⁰ Bei dem Exkulpationsansatz³¹ stellt man sich die Frage, ob das Opfer in seiner Rolle als „Täter gegen sich selbst“ nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 19, 20, 21, 35 StGB, § 3 JGG) im Falle einer Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter entschuldigt wäre. Eine solche Exkulpation wäre gegeben. Die Geschädigte floh in Panik und aus Verzweiflung auf die Fahrbahn, um gerade ihr eigenes Leben zu retten. Sie befand sich also in einer dem § 35 StGB vergleichbaren Notstandslage, in welcher sie ihr eigenes Leben durch die Gefährdung eben dieses zu retten versuchte. Bei der Einwilligungstheorie³² fragt man sich, ob das Opfer in seiner Rolle im konkreten Fall in die Rechtsgutsverletzung ernstlich im Sinne eines „ernstlichen Verlangens“ in § 216 StGB eingewilligt hätte.³³ Ein ernstliches Verlangen ist gegeben, wenn dieses als Ausdruck einer inneren Haltung des Opfers zu verstehen ist, die durch Willensfestigkeit und Zielstrebigkeit gekennzeichnet ist.³⁴ Das Opfer muss sich der Tragweite seines Entschlusses bewusst sein.³⁵ Dies ist insbesondere dann zu verneinen, wenn die Einwilligung auf einem nötigen Zwang beruht.³⁶ Eine solche (die Ernstlichkeit ausschließende) Fallkonstellation ist hier gegeben, weil sich die Geschädigte durch die erheblichen Angriffe auf Leib und Leben „herausgefordert“ fühlen musste, das Fahrzeug fluchtartig zu verlassen und durch das Rennen auf die Autobahn Leib und Leben zu gefährden. Auch danach wäre die objektive Zurechnung des Todes zu der Tathandlung des Angeklagten nicht unterbrochen. Nach alledem kämen alle Ansätze zu dem Ergebnis, dass der Zurechnungszusammenhang nicht durch ein eigenverantwortliches Verhalten der Geschädigten unterbrochen wurde.

(2) Dazwischentreten des Opfers

Das eigenverantwortliche Dazwischentreten des Opfers ist wesensverwandt³⁷ mit der Fallgruppe der soeben verneinten eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bzw. -schädigung. Hier geht es um die Frage, ob das Opfer durch ein völlig atypisches Verhalten den Zurechnungszusammenhang unterbricht. Die Frage lässt sich daher auch unter dem Gesichtspunkt des atypischen Kausalverlaufs erfassen³⁸ (dazu sogleich). Wesentlich ist hierbei, ob das Opfer ein Verhalten an den Tag legt, das aus einer objektivierten Sicht völlig unvernünftig ist und daher in einer wertenden Betrachtung als gänzlich neue Gefahrschaffung anzusehen ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn das Opfer lebensgefährliche

der objektiven Zurechnung (vgl. BGHSt 32, 262; 46, 279 [288 f.]; 49, 34 [39]; siehe auch *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 13 Rn. 42).

³⁰ Vgl. z.B. prägnant bei *Satzger*, Jura 2014, 695 (700).

³¹ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 139 ff.; *Dölling*, GA 1984, 71 (76 f., 78 f.); *Zaczyk*, Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten, 1993, S. 36, 43; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 273.

³² *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 274.

³³ *Herzberg*, JA 1985, 336 (337, 343); *Lasson*, ZJS 2009, 359 (362). Dass nach geltendem Recht ein Verzicht auf das Rechtsgut Leben mangels Disponibilität gerade nicht möglich ist (vgl. *argumentum e § 216 StGB*) ist unschädlich, weil es bei der eigenverantwortlichen *Selbstgefährdung* und -schädigung gerade nicht um die von § 216 StGB beantwortete Frage geht, ob die Rechtsordnung eine Verletzung *fremden* Lebens zulässt.

³⁴ *Lasson*, ZJS 2009, 359 (362); *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 216 Rn. 19: „Ernstlichkeit setzt das Vorliegen eines subjektiv frei verantwortlichen Willensentschlusses des Opfers voraus.“

³⁵ *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 216 Rn. 21; *Lasson*, ZJS 2009, 359 (362).

³⁶ *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 216 Rn. 22 m.w.N.

³⁷ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 287 ff. zu den sog. Retterfällen, „die sowohl Elemente der Selbstgefährdung als auch des Dazwischentreten eines Dritten in sich vereinen“. Hierauf ist aber nicht gesondert einzugehen, handelt es sich im vorliegenden Fall allenfalls um eine „Selbstrettung“.

³⁸ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 283.

Handlungen vornimmt, um leichten Angriffen auf seine Rechtsgüter zu entgehen.³⁹ In der zivilgerichtlichen Rechtsprechung wird der Zurechnungszusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und einer Selbstgefährdung etwa bejaht, wenn sich das Opfer zu der selbstschädigenden Handlung „herausgefordert“ sehen musste, sich „die Reaktion dann nicht als ungewöhnlich oder gänzlich unangemessen erweist“.⁴⁰ In der strafrechtlichen Rechtsprechung des BGH ist hier der „Gubener Verfolgungsjagd“-Fall⁴¹ herauszustellen. In diesem wurde der (ausländische) Geschädigte von gewaltbereiten Angehörigen der sog. Skin Head Szene verfolgt. Zuvor sind diese überfallsartig aus ihrem Auto gestürmt und auf ihn zugehauen. Er floh in Richtung eines Mehrfamilienhauses und trat in Todesangst die untere Scheibe der Haustür ein, wobei er sich tödliche Verletzungen zuzog. Die Angeklagten wurden deswegen unter anderem wegen versuchter Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Der für § 227 StGB erforderliche Gefahrverwirklichungszusammenhang⁴² scheidet jedenfalls nicht daran, dass das Opfer die Haustür eigenverantwortlich eingetreten hat, weil er wegen des konkreten Auftritts der Angreifer damit rechnen musste, „binnen kürzester Zeit heftig attackiert und misshandelt zu werden“⁴³. Aus Sicht des Opfers gab es „keine andere Möglichkeit, als die Glastür einzutreten und in das Treppenhaus einzusteigen“⁴⁴. Es handelte sich mithin um eine „nahe liegende und nachvollziehbare Reaktion auf den massiven Angriff“⁴⁵, welche „dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Menschen“⁴⁶ entspringt. Übertragen auf den Sachverhalt ist auch das Verhalten der Geschädigten nachvollziehbar und unterbricht mithin nicht den Zurechnungszusammenhang. Aus ihrer Sicht gab es aus dem engen PKW heraus keine andere Fluchtmöglichkeit als auf die Fahrbahn zu laufen. Wegen der bereits mit Vernichtungswillen geführten Angriffe auf ihre Person sowie aufgrund ihrer schweren, lebensgefährlichen Verletzungen konnte ihr in ihrer Panik- und Fluchtreaktion mangels entgegenstehender Feststellungen auch nicht vorgehalten werden, durch eigene Unachtsamkeit eine eigenständige, den Zurechnungszusammenhang unterbrechende neue Gefahr geschaffen zu haben.

³⁹ Die Unvernünftigkeit ist auch ein wesentliches Kriterium bei den sog. Retterfällen (vgl. dazu *Satzger*, Jura 2014, 695 [705]).

⁴⁰ Vgl. statt vieler BGH NJW 2002, 2232 (2233).

⁴¹ BGHSt 48, 34 = BGH NJW 2003, 150. Damit vollzog sich die Abkehr von der sog. Rötzel-Entscheidung des BGH (NJW 1971, 152; abl. *Rengier*, Jura 1986, 143), vgl. *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 16 Rn. 19). Vgl. einen ähnlich gelagerten Fall bei BGH NStZ 2008, 278 (gleichfalls Todesfolge durch Fluchtverhalten des Opfers). Eine klausurmäßige Aufbereitung dieses Problems findet sich bei *Wagner/Drachler*, ZJS 2011, 530 (Sturz vom Balkon nach einer Drohung mit einem Messerstich).

⁴² Da der BGH das Kriterium der objektiven Zurechnung grundsätzlich nicht anerkennt, werden – wie im „Gubener Verfolgungsjagd“-Fall – teilweise Fragen im Rahmen des Gefahrverwirklichungszusammenhangs erläutert, obwohl diese die objektive Zurechnung im Allgemeinen betreffen (vgl. dazu auch *Steinberg*, NStZ 2010, 72 [72] zu BGH NStZ 2008, 686). Die Literatur prüft bei § 227 StGB neben dem Gefahrverwirklichungszusammenhang das Kriterium der objektiven Zurechnung teilweise im Rahmen der objektiv fahrlässigen Tötung (vgl. das Aufbauschema bei *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 16 Rn. 3), teilweise aber auch losgelöst hiervon, was die Frage aufwirft, ob es Unterschiede zwischen diesen beiden Prüfungspunkten gibt (vgl. dazu auch *Steinberg*, NStZ 2010, 72 [77]: Der BGH mache „nirgends deutlich, inwiefern der spezifische Gefahrzusammenhang konkret über die Anforderungen an die objektive Zurechnung im Allgemeinen hinausgeht [...]“).

⁴³ BGH NJW 2003, 150 (154) – insoweit in BGHSt 48, 34 nicht abgedruckt.

⁴⁴ BGH NJW 2003, 150 (154) – insoweit in BGHSt 48, 34 nicht abgedruckt.

⁴⁵ BGHSt 48, 34 (39) = BGH NJW 2003, 150 (153).

⁴⁶ BGHSt 48, 34 (39) = BGH NJW 2003, 150 (153).

(3) Atypischer Kausalverlauf

Letztlich ist noch zu prüfen, ob ein atypischer Kausalverlauf vorliegt, also der „eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist“⁴⁷. Auch hier ist das bereits eben fruchtbar gemachte Kriterium heranzuziehen, ob die Reaktion des Opfers eine nachvollziehbare Reaktion darstellt.⁴⁸ Ergänzend sei hier noch der „Jauchegruben“-Fall des BGH angeführt.⁴⁹ Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Während eines Streits stopfte der Täter dem Opfer zwei Hände voll Sand in den Mund und nahm dessen Tod billigend in Kauf. Tatsächlich wurde das Opfer bewusstlos, verstarb aber daran nicht. Das Opfer tot wärend warf der Täter dieses in eine Jauchegrube, in welcher das Opfer schließlich ertrank. Das LG verurteilte den Täter wegen vollendeten Totschlags. Der BGH führte, in seiner Dogmatik konsequent, zum Vorsatz aus, „daß das Maß, in dem der wirkliche Ursachenablauf von der Vorstellung der Angeklagten abwich, gering und daher rechtlich bedeutungslos ist“⁵⁰. Die Reaktion der Geschädigten war aus den genannten Gründen alles andere als nicht erwartbar und atypisch. Aus diesem Grund liegt auch kein atypischer Kausalverlauf vor.

cc) Irrtum über den Kausalverlauf

Auch die rechtswissenschaftliche Literatur kennt den Irrtum über den Kausalverlauf – zu verorten im subjektiven Tatbestand.⁵¹ Voraussetzung für eine Zurechnung des Erfolgs in subjektiver Sicht ist das Vorliegen eines Vorsatzes (vgl. § 15 StGB), welcher sich auch auf die Kausalität beziehen muss. Da der exakte Ablauf einer vom Täter in Gang gesetzten Kausalkette häufig nicht genau vorhersehbar ist, sind Abweichungen, die sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren halten, unbeachtlich. Hier sieht man schon die starke Parallele⁵² zur nahezu gleichlautenden Fallgruppe des atypischen Kausalverlaufs, welche im Rahmen der objektiven Zurechnung zu prüfen ist. Der Topos ist daher gerade für die Rechtsprechung relevant.⁵³ Auch hier kommt man zu keiner anderen Bewertung im Rahmen des subjektiven Tatbestands, wobei die treffenden Ausführungen des BGH herangezogen werden können.

dd) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist dem BGH zuzustimmen. Der Angeklagte hat sich hinsichtlich der Messerstiche wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes strafbar gemacht.

b) Verhältnis zum Gefahrverwirklichungszusammenhang bei § 227 StGB

Freilich nicht zu klären hatte der BGH die Frage, in welchem Verhältnis die soeben angesprochenen Prüfungspunkte zum grunddeliktischen Gefahrezusammenhang⁵⁴ des § 227 StGB stehen, den das LG

⁴⁷ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 297.

⁴⁸ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 300.

⁴⁹ BGHSt 14, 193 = BGH NJW 1960, 1261.

⁵⁰ BGHSt 14, 193 (194) = NJW 1960, 1261 (1261).

⁵¹ Vgl. dazu etwa Kudlich, *JuS* 2010, 681 (687).

⁵² Vgl. Wagner/Drachler, *ZJS* 2011, 530 (532): „Wird das Problem des Opferverhaltens sowohl auf der Ebene der objektiven Zurechnung wie auch im Rahmen des Vorsatzes geprüft, müssen die Bearbeiter eigentlich zu gleichen Ergebnissen kommen [...]“. So auch Rotsch, *Strafrechtliche Klausurenlehre*, 4. Aufl. 2022, Fall 6 Rn. 21.

⁵³ Kudlich, *JuS* 2010, 681 (687).

⁵⁴ Terminologisch finden sich einige Unterschiede, vgl. dazu übersichtlich Hardtung, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 227 Rn. 8.

bejahte. Danach macht sich ein Täter wegen Körperverletzung mit Todesfolge strafbar, wenn er *durch* die Körperverletzung den Tod der verletzten Person verursacht. In der besonderen Folge, also dem Tod des Opfers, muss sich die eigentümliche, tatbestandsspezifische Gefahr der Körperverletzung verwirklichen.⁵⁵ Das LG hatte den Angeklagten noch wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Damit hat es einen Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen der gefährlichen Körperverletzung und dem zeitlich nachfolgenden Unfalltod bejaht, bezüglich des Eintritts des Todes aber keinen Vorsatz festzustellen vermocht. Die insoweit mitverwirklichte fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) trat dann im Konkurrenzwege zurück. Wäre das LG davon ausgegangen, dass der Angeklagte den Unfalltod für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hatte, wäre er wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und (vollendeten) Totschlags zu verurteilen gewesen. Dies entspräche der – gleichfalls später vom BGH verworfenen – Bewertung des Sachverhalts im sog. „Scheunenmord“-Fall durch das im seinerzeit ersten Rechtszug verurteilende LG, allerdings mit dem Unterschied, dass der Täter selbst eine weitere Handlung beging, die zum Tode des Opfers führte. Im „Scheunenmord“-Fall schlug der Täter das Opfer zunächst mit Tötungsvorsatz mittels einer Metallstange nieder, ging fort und schnitt dem Opfer, das wider Erwarten noch am Leben war, nach der Rückkehr zum Tatort mit einem Messer den Hals auf. Der BGH erkannte hierin entgegen dem LG einen vollendeten Mord durch das Niederschlagen mit der Metallstange, sah sich an einer Schuldspruchänderung jedoch wegen § 265 Abs. 1 StPO gehindert.⁵⁶

Der vorliegende Fall ist insoweit neu, als das „Bindeglied“ für beide inmitten stehende Tatabschnitte das erhebliche Einwirken auf den Körper der Geschädigten mittels einer Vielzahl an Messerstichen darstellt. Anders als in den bisher dargestellten Fällen, die entsprechende Rechtsfragen aufwarfen, ging der Tod des Opfers nicht auf ein weiteres Verhalten des Angeklagten oder eines Dritten, sondern auf ein (selbstschädigendes) Handeln der Geschädigten zurück, die bereits selbst Bezugspunkt für die Strafbarkeit des Verhaltens im ersten Geschehensabschnitt ist.

Die dogmatisch zu klärende Frage ist nun, inwiefern das LG einerseits (offensichtlich) den für § 227 StGB notwendigen Gefahrverwirklichungszusammenhang bejahen konnte, andererseits aber die Zurechnung des Unfalltodes bereits zu den mit Tötungsvorsatz zugefügten Messerstichen nicht feststellen vermochte. Mit anderen Worten: Bleibt in dieser vom LG festgestellten Sachverhaltskonstellation überhaupt *dogmatisch-konstruktiv* Raum für ein versuchtes Tötungsdelikt in Tateinheit mit einer Körperverletzung mit Todesfolge oder ist das vom BGH nunmehr festgestellte Ergebnis zwingend? Beispielhaft sei etwa wieder die Sachverhaltsalternative angeführt, bei welcher die Geschädigte nach den mit Tötungsvorsatz zugefügten Messerstichen das Fahrzeug ohne Rücksicht auf das Verhalten des Angeklagten verlässt und sodann wegen einer eigenen, nicht verletzungsbedingten Unachtsamkeit von einem vorbeifahrenden Fahrzeug tödlich erfasst wird. In diesen Fällen fehlt es für die Bejahung eines vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikts wegen der Messerstiche an der Kausalität (vgl. oben), für die Bejahung einer Körperverletzung mit Todesfolge an dem Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Körperverletzungshandlung und Eintritt der besonderen Folge. Zu klären wäre, ob es überhaupt einen *Grenzbereich* gibt, in welchem zwar der Gefahrverwirklichungszusammenhang bei § 227 StGB bejaht wird, nicht aber die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zurechnung der besonderen Folge bereits zur Tathandlung. Eine klarere Sicht verschafft ein erneuter Blick auf den vom BGH entschiedenen „Gubener Verfolgungsjagd“-Fall. Dort verneinte der BGH eine vollendete Körperverletzung, weil „[a]ngesichts der gesamten Tatumstände [...] eine

⁵⁵ *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 227 Rn. 9.

⁵⁶ BGH NSTZ 2016, 721 (723).

wesentliche Abweichung zwischen vorgestelltem und tatsächlich eingetretenem Kausalverlauf“, mithin kein Vorsatz vorliege⁵⁷. Eine nähere Begründung findet nicht statt. In *objektiver* Hinsicht bestehe aber der für § 227 StGB notwendige deliktsspezifische Zurechnungszusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung und dem tödlichen Tritt in die Glasscheibe, der zum Todeserfolg führte. Der BGH entgeht dem hier gestellten Problem also dadurch, dass er die Tatbestandsmerkmale auf unterschiedlichen Ebenen des Tatbestandsaufbaus verortet.⁵⁸ Da hinsichtlich der schweren Folge kein Vorsatz, sondern lediglich Fahrlässigkeit vorliegen muss (§ 18 StGB), ist es dann unschädlich, dass eine wesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf vorliegt, solange der Eintritt der Todesfolge jedenfalls hätte erkannt werden können. Die im „Gubener Verfolgungsjagd“-Fall angelegte Divergenz zwischen objektiven und subjektiven Zurechnungskriterien spielt damit auch bei dem hier gegebenen Sachverhalt die zentrale Rolle.

Kern der schwierigen und bislang nicht abschließend geklärten Problematik ist also das Verhältnis zwischen einem Irrtum über den Kausalverlauf und der Atypizität des Kausalverlaufs als Kriterium der objektiven Zurechnung auf den unterschiedlichen Ebenen des Tatbestands. Bezugspunkt für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale ist also jeweils die Typizität des Kausalverlaufs selbst – einmal *objektiv* betrachtet und einmal *subjektiv* aus der Sicht des Täters. Diese Typizität kann aber nur in begrenzten Ausnahmefällen überhaupt unterschiedlich bewertet werden,⁵⁹ weshalb die praktische Bedeutung grundsätzlich gering ist. Die hier in den Raum gestellten Fälle veranschaulichen aber, dass ein praktisches Bedürfnis für diese Abgrenzung besteht. *Kühl* formulierte etwa bereits zum „Gubener Verfolgungsjagd“-Fall die Frage „ob es sich schon dann um eine wesentliche Abweichung handelt, wenn ‚nur‘ die Art und Weise der Herbeiführung der Verletzung (Fremd- oder Selbstverletzung) und die Qualität der Verletzung (Schlag- und Trittverletzungen oder Stich- und Schnittverletzungen) voneinander abweichen“.⁶⁰ Für die Beantwortung dieser Frage seien „Ansätze in der Lehre von der objektiven Zurechnung, die ‚subjektive Zurechnung zum Vorsatz‘ enger zu fassen als die objektive Zurechnung“⁶¹, zu berücksichtigen. Eine solche Auseinandersetzung würde jedoch auch den Raum dieser didaktisch orientierten Besprechung sprengen. Anliegen ist es jedoch, für diese zwischen Literatur und Rechtsprechung weiterhin bestehende „Divergenz“ zu sensibilisieren, nicht zuletzt deshalb, weil die Lektüre der Entscheidung ansonsten schwerlich nachvollziehbar ist.

2. Mordmerkmale

Das LG hat aufgrund seiner Feststellungen das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe angenommen, was keinen sachlich-rechtlichen Bedenken begegnet. Der Angeklagte tötete seine Ehefrau aus Rache und Hass, weil er sich durch ihren Aufenthalt im Frauenhaus und den Sorgerechtsverlust gedemütigt fühlte.⁶² Hierin manifestiert sich ein Besitzstreben, das auf sittlich tiefster Stufe zu verorten ist. Daneben hätte man – jedenfalls in einer klausurmäßigen Lösung – die Mordmerkmale der Heimtücke, der Grausamkeit und der Verdeckungsabsicht andenken können. Im Einzelnen:

⁵⁷ BGH NJW 2003, 150 (153) – insoweit in BGHSt 48, 34 nicht abgedruckt. Im Ergebnis zustimmend, aber differenzierter *Hardtung*, NStZ 2003, 261 (261).

⁵⁸ Kritisch *Wagner/Drachler*, ZJS 2011, 530 (534): „inkonsequent“.

⁵⁹ So auch *Kühl*, JZ 2003, 637 (640) zum „Gubener Verfolgungsjagd“-Fall: „Die Begründung für die Vorsatzablehnung dürfte auch nicht leicht fallen, [...]“.

⁶⁰ *Kühl*, JZ 2003, 637 (640).

⁶¹ *Kühl*, JZ 2003, 637 (640).

⁶² BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 3.

a) Heimtücke

Heimtückisch tötet, wer die Arglosigkeit und die infolge der Arglosigkeit bestehende Wehrlosigkeit des Angegriffenen bewusst zu dessen Tötung ausnutzt.⁶³ Im vorliegenden Fall wurde die Geschädigte beim Umpacken des Gepäcks auf dem Parkplatz misstrauisch, weshalb der Angeklagte sodann auf sie einstach. Zu Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs⁶⁴ hatte sie also bereits Argwohn, weshalb eine heimtückische Begehungsweise grundsätzlich ausgeschlossen ist. Allerdings war sie noch arglos, als sie mit dem Angeklagten die Autofahrt antrat. Nach den Feststellungen des LG spiegelte der Angeklagte ihr gerade vor, sich mit ihr zu versöhnen und gemeinsam nach Polen auszuwandern. Die Arglosigkeit in diesem noch vor dem Versuchsbeginn liegenden Vorbereitungsstadium soll nach der Rechtsprechung dann ausreichend sein, wenn der vorausplanende Täter das Opfer in einen Hinterhalt oder in eine Falle lockt.⁶⁵ Hier lohnt sich ein vergleichender Blick auf den Beschluss des BGH vom 24.5.2023⁶⁶. In diesem Fall fuhr der Angeklagte mit der Geschädigten zu einem unbekanntem Ort und „schoss [...] aus einer Entfernung von höchstens einem Meter ‚entweder von hinten oder durch das geöffnete Beifahrerfenster oder durch die geöffnete rückwärtige Beifahrertür zwei Mal in den Kopf der Geschädigten, in der Absicht, diese zu töten‘“. ⁶⁷ Das LG hatte das Mordmerkmal der Heimtücke abgelehnt, weil es nicht festzustellen vermochte, „dass sich die Geschädigte im Moment der ersten Schussabgabe keines Angriffs durch den Angekl. auf ihr Leben versehen und der Angekl. dies bewusst ausgenutzt habe“. ⁶⁸ Die hiergegen gerichtete Revision der Nebenklage hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Urteils. Der BGH monierte, das LG habe verkannt, dass der Angriff nicht erst mit der eigentlichen Tötungshandlung beginne, sondern auch die unmittelbar davor liegende Phase umfasse. ⁶⁹ Weiter betonte der BGH, dass „[e]in heimtückisches Vorgehen [...] auch in Vorkehrungen liegen [können], die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Tat noch fortwirken.“ ⁷⁰ Dies sei etwa der Fall, „wenn der Täter sein Opfer noch im Vorbereitungsstadium unter Ausnutzung von dessen Arglosigkeit in eine Lage aufgehobener oder stark eingeschränkter Abwehrmöglichkeit bringt und die so geschaffene Lage bis zur Tatausführung ununterbrochen fortbesteht. Ob das Opfer zu Beginn des Tötungsangriffs noch arglos war, ist in dieser Sachverhaltskonstellation ohne Bedeutung“. ⁷¹

Eine solche Fallkonstellation ist hier aber gerade nicht gegeben, weil der Angeklagte plante, seine Ehefrau „auf der Fahrt oder spätestens in Polen“ zu töten⁷² und sich die Tötung im Auto infolge eines nicht weiter ausgeführten Entdeckungsrisikos als relativ spontane Tatbegehung einordnen lässt. Nach diesen Feststellungen fehlt es demnach an einem vom Tötungsvorsatz getragenen Locken in den Hinterhalt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Angeklagte noch vor der Autofahrt einen Spaten und eine Hacke kaufte und in seinem Fahrzeug versteckte, um die Leiche der

⁶³ BGHSt 30, 105 (116); 32, 382 (383 f.); 39, 353 (368); BGH NStZ 2021, 162; BGH NStZ 2021, 287; BGH NStZ 2021, 609 (610); BGH NStZ 2022, 364 (365); BGH NStZ 2025, 152 (153); BGH NStZ 2025, 227 (228); BGH NStZ-RR 2023, 245 (246); BGH NStZ-RR 2024, 142; BGH NStZ-RR 2025, 112 (113); BGH NStZ-RR 2025, 147 (148).

⁶⁴ Auf diesen Zeitpunkt abstellend vgl. BGH NStZ-RR 2022, 307 (308); BGH NStZ-RR 2025, 112 (113); BGH NStZ-RR 2025, 147 (148); BGH NJW 2023, 2291 (2293); siehe auch *Schauf*, NStZ 2019, 585.

⁶⁵ BGH NStZ-RR 2023, 141; BGH NJW 2023, 2291 (2293).

⁶⁶ BGH NStZ 2023, 545.

⁶⁷ BGH NStZ 2023, 545 (545).

⁶⁸ BGH NStZ 2023, 545 (545).

⁶⁹ BGH NStZ 2023, 545 (545).

⁷⁰ BGH NStZ 2023, 545 (545).

⁷¹ BGH NStZ 2023, 545 (545).

⁷² BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 4.

Geschädigten nach der Tat vergraben zu können.⁷³ All das steht zwar für ein planmäßiges Vorgehen, nicht aber für ein Locken in den Hinterhalt, vor allem auch deshalb, weil Spaten und Hacke erst für die Beseitigung des Leichnams gebraucht werden und demnach ein Nachtatverhalten betreffen. Da der Sachverhalt durch das LG rechtsfehlerfrei festgestellt wurde, musste der BGH ihn – mangels diesen erschütternder Verfahrensrügen – auch seiner rechtlichen Bewertung zugrunde legen.

b) Grausamkeit

Während des gesamten Tatgeschehens fügte der Angeklagte der Geschädigten „über 40 Stich- und Schnittverletzungen, darunter elf Stichverletzungen am Kopf, eine Stichverletzung an der Halsvorderseite und vierzehn Stichverletzungen der Nacken-, oberen Rücken- und Schulterregion, von denen eine die Brusthöhle eröffnete und den rechten Lungenlappen verletzte“⁷⁴. Hieraus ergibt sich entgegen dem alltäglichen Sprachgebrauch aber noch keine grausame Tatbegehung im Rechtsinne. Eine solche ist gegeben, wenn der Täter dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.⁷⁵ Zwar kann dies auch in einer „hochgradig erschütternden Wirkung einer besonders brutalen Tatausführung“⁷⁶ gesehen werden. Dies wird von den landgerichtlichen Feststellungen aber nicht getragen. Der Angeklagte stach zunächst „mit Vernichtungswillen [...] in kurzer Zeit zahlreiche Male auf Kopf, Hals, Rücken und Schulter“ ein und ging davon aus, „ihr lebensgefährliche Verletzungen zugefügt zu haben“.⁷⁷ Der Angeklagte handelte also in der Annahme, die Geschädigte bereits mit den umfassenden Angriffen und dem ihm zur Verfügung stehenden Tatmittel tödlich verletzt zu haben, ohne weitergehende Qualen zu verursachen.

c) Verdeckungsabsicht

Eine Verdeckungsabsicht kann nicht bejaht werden, weil die fortgesetzten Angriffe gegen Leib und Leben der Geschädigten, beginnend auf dem Parkplatz, ein einheitliches Tatgeschehen bilden, das von einem durchgehenden Tötungsvorsatz⁷⁸ getragen ist. Auch wenn man von zwei unterschiedlichen Geschehensabschnitten ausgehen würde, fehlte es an der Verdeckung einer „anderen Tat“.⁷⁹

3. Körperverletzungsdelikte

Das LG hatte – von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent – eine zum versuchten Tötungsdelikt tateinheitlich begangene, gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Behandlung angenommen (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5

⁷³ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 4.

⁷⁴ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 6.

⁷⁵ BGH NSTZ 1982, 379; BGH NSTZ 2007, 402 (403); BGH NSTZ 2008, 29; BGH NSTZ 2025, 31 (33); BGH NSTZ 2025, 223 (224).

⁷⁶ Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 211 Rn. 64.

⁷⁷ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 5.

⁷⁸ Da der Angeklagte sowohl bei den Angriffen auf dem Parkplatz als auch auf dem Seitenstreifen mit Tötungsvorsatz handelte, bedarf es keiner Diskussion hinsichtlich der Lehre vom *dolus generalis* (vgl. so auch Eisele, JuS 2016, 368 [368] zum „Scheunenmord“-Fall).

⁷⁹ Vgl. etwa auch ablehnend im „Scheunenmord“-Fall, vgl. Jäger, JA 2016, 548 (550) unter Hinweis auf frühere Rechtsprechung (BGH NSTZ 2002, 253; BGH NSTZ 2015, 458).

StGB) und *tenoriert*⁸⁰, was angesichts der bereits konkret eingetretenen Lebensgefährlichkeit der durch das Messer zugefügten Verletzungen völlig richtig ist. Nach der Schuldspruchberichtigung entfiel die Körperverletzung jedenfalls im Tenor, weil diese als „Durchgangsstadium“ zum vollendeten Tötungsdelikt nicht mehr tenoriert werden muss. Wegen des eingetretenen Todes bedarf es diesbezüglich keiner entsprechenden Klarstellung. Die tateinheitliche Verwirklichung auf materiell-rechtlicher Ebene bleibt selbstverständlich unberührt. Daneben kommen noch weitere Qualifikationsstatbestände in Betracht.

a) Hinterlistiger Überfall (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

Das Qualifikationsmerkmal des hinterlistigen Überfalls besteht aus zwei Begriffsbestandteilen. Ein Überfall ist zunächst ein unvorhergesehener Angriff, auf den sich der Angegriffene nicht rechtzeitig einstellen kann.⁸¹ Hinterlistig ist ein Überfall dann, wenn der Täter planmäßig, in einer auf Verdeckung seiner wahren Absichten berechneten Weise vorgeht, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.⁸² Die Ausnutzung des Überraschungsmoments genügt gerade nicht.⁸³ Nach den Feststellungen des LG war ein planmäßiges, in einer auf Verdeckung der wahren Absichten gerichtetes Vorgehen nicht gegeben, sodass ein hinterlistiger Überfall ausscheidet.

b) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB)

Nach den Feststellungen des LG war der Bruder des Angeklagten, der das andere Fahrzeug auf dem Parkplatz abstellte, mutmaßlich in das Vorhaben eingeweiht. Ungeachtet dessen, ob hierin eine Beihilfe zu dem Tatgeschehen vorliegt (§ 27 Abs. 1 StGB), kommt eine Begehung der Körperverletzung „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) nicht in Betracht, da die durch die Strafschärfung pönalisierte, abstrakt erhöhte Gefährlichkeit der Körperverletzung nur dann gegeben ist, wenn die Personen *am Tatort* gemeinsam zusammenwirken und daher ein ungleich größeres Gefährdungspotenzial von der Körperverletzung ausgeht.⁸⁴ Ein solches Zusammenwirken ist nicht gegeben, sodass auch dieser Qualifikationstatbestand ausscheidet.

4. Sonstige Delikte gegen Individualrechtsgüter

Der Angeklagte verwirklichte mit seinen Messerstichen auch eine Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB) sowie eine Nötigung (§ 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB). Diese treten aber hinter dem vollendeten Tötungsdelikt subsidiär zurück. Auch lag mit der Beschädigung der Kleidung eine Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB) vor, die aber wegen der Schwere der sonstigen Tatvorwürfe nicht gesondert verfolgt wird (vgl. § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO) und auch in einer klausurmäßigen Leistung keine größere Erwähnung finden sollte.

⁸⁰ Die Tenorierung dient in solchen Fällen der Klarstellung, da es auch möglich ist, dass das Opfer bei einem versuchten Tötungsdelikt völlig unverletzt bleibt (etwa, wenn ein in Tötungsabsicht abgegebenen Schuss das Opfer schlicht verfehlt). Die Aufnahme der (vollendeten Körperverletzung) dient der das Unrecht manifestierenden Verdeutlichung, dass das Opfer tatsächlich verletzt worden ist.

⁸¹ RGSt 65, 65 (66); Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 22.

⁸² RGSt 65, 65 (66); BGH GA 1989, 132; Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 22.

⁸³ BGH NSTZ-RR 2009, 77; BGH NSTZ-RR 2013, 173 (174); BGH NSTZ 2025, 296 (299); siehe dazu im Weiteren Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 224 Rn. 35.

⁸⁴ BGH StV 2016, 539; BGH NJW 2023, 2209 (2210); Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 224 Rn. 37.

5. Straßenverkehrsdelikte

a) Relevanz

Denkbar wäre überdies, dass sich der Angeklagte auch wegen Mordes in Tateinheit mit *fahrlässigem gefährlichem Eingriff* in den Straßenverkehr mit *fahrlässiger* Gefährdung des Straßenverkehrs (§§ 211 Abs. 1, 315b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5, 52 StGB) schuldig gemacht hat. Diese Frage ist auch ergebnisrelevant, weil die Taten dann im Verhältnis der Tateinheit zueinander (§ 52 StGB) stehen würden, wobei das Straßenverkehrsdelikt nicht im Wege der Konkurrenz zurücktritt, weil es neben dem Leben der Geschädigten auch die Sicherheit des Straßenverkehrs⁸⁵ und die Rechtsgüter der anderen Verkehrsteilnehmenden schützt.⁸⁶ Aufgrund der bereits wegen des (versuchten) Mordes verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe käme zwar keine andere Strafe in Betracht. Dennoch hätte der BGH nicht ohne Zurückverweisung den Schuldspruch berichtigen können, weil es eines vorherigen Hinweises bedurft hätte (§ 265 Abs. 1 StPO) – ein Straßenverkehrsdelikt wurde dem Angeklagten nie zur Last gelegt, sodass er sich hiergegen nicht hatte wirksam verteidigen können. Einer entsprechenden Rüge bedurfte es indes nicht, da der BGH nach einer Sachrüge ein Urteil auf alle möglichen Rechtsfehler materiell-rechtlicher Art überprüft.

b) Grunddelikt des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB

aa) Objektive Tatbestandsvoraussetzungen

(1) Hindernisbereiten im Straßenverkehr

Nach § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er Hindernisse bereitet und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Das hier relevante Geschehen fand auf einer Bundesautobahn, mithin im Straßenverkehr, statt. Bei dem Tatopfer handelt es sich auch um ein „Hindernis“ im Sinne dieser Norm.⁸⁷ Hierunter versteht man jede Einwirkung, die geeignet ist, den ordnungsgemäßen Betrieb bzw. den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu verzögern.⁸⁸ Dabei ist es unbeachtlich, dass der LKW nach der Kollision einfach weitergefahren ist, denn bei dem Hindernisbereiten kommt es lediglich auf die abstrakte Geeignetheit an, den Verkehrsablauf zu hemmen. Das ist bei einem Überqueren einer ausschließlich für Kraftfahrzeuge vorgesehenen Fahrspur der Fall. Hierauf müssen sich auch aufmerksame Autofahrer nicht einstellen.⁸⁹

(2) Konkrete Gefährdung

(a) LKW als Gefährdungsobjekt

Problematisch ist aber das Vorliegen einer konkreten Gefährdung. Den Feststellungen lässt sich eine solche Gefährdung nicht ohne Weiteres entnehmen, weil der LKW ungebremst mit dem Tatopfer

⁸⁵ Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 49: „gleichrangig die Verkehrssicherheit“ schützend.

⁸⁶ So auch Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 49.

⁸⁷ BGHSt 21, 173 = NJW 1967, 579; OLG Zweibrücke NZV 1997, 239 zum absichtlichen Aufspringen eines Fußgängers auf die Motorhaube eines fahrenden PKW; Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 30.

⁸⁸ Vgl. statt vieler BGHSt 41, 231 (234); Hecker, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 315b Rn. 6; Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 29.

⁸⁹ Zu diesem Kriterium Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 30.

kollidiert ist und sodann weitergefahren ist. Da der LKW-Fahrer nicht ermittelt werden konnte, kann auch nicht mehr festgestellt werden, ob an dem LKW überhaupt ein Schaden entstanden ist. Zwar kommt es auf einen konkreten Schadenseintritt bei § 315b StGB als konkretes Gefährdungsdelikt nicht an. Allerdings ist bei einem mehrere Tonnen schweren LKW bereits eine konkrete Gefährdung des Fahrzeugs fraglich, wenn dieses mit einer Person kollidiert und sodann weiterfährt. Nach der Rechtsprechung muss die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit in eine kritische Situation führen, in der die Sicherheit einer Person oder Sache so stark beeinträchtigt ist, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.⁹⁰ Dabei ist eine Betrachtung nach der allgemeinen Lebenserfahrung sowie einer objektiv nachträglichen Prognose vorzunehmen.⁹¹ Der BGH hatte einen vollendeten gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr etwa bei einem Abwurf von kleinen⁹² Schottersteinen von einer Brücke auf eine Bundesstraße abgelehnt, weil der „nur“ auf dem Dach „getroffene“ Fahrzeugführer den PKW unbeeinträchtigt habe weiterfahren können und es nicht zu einer kritischen Verkehrssituation im Sinne eines Beinaheunfalls gekommen sei.⁹³ Der auf dem Dach des Fahrzeugs entstandene Sachschaden sei ferner nicht auf die „Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte, mithin die Dynamik des fahrenden Kraftfahrzeugs zurückzuführen“ und daher nicht verkehrstypisch⁹⁴. Das kann bei dem Hindernisbereiten durch einen Menschen zwar mit guten Gründen anders gesehen werden. Der BGH lässt es nämlich in einer anderen Entscheidung ausreichen, wenn eine Beeinträchtigung der Fahrersicherheit oder des Fahrverhaltens durch einen Steinwurf droht.⁹⁵ Um dies aber abschließend zu klären, hätten die Umstände des Zusammenstoßes aufgeklärt werden müssen. Bei dieser vom LG festgestellten⁹⁶ und nicht mehr weiter aufzuklärenden Sachlage ist eine konkrete Gefahr des LKW aber nicht anzunehmen. Ohne entsprechende Verfahrensrügen (etwa eine Aufklärungsrüge) muss das Revisionsgericht diese Feststellungen auch seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legen.

(b) Tatopfer als Gefährdungsobjekt

Damit wird aber die Frage, ob die Geschädigte selbst, die das tatbestandliche „Hindernis“ darstellte, Bezugspunkt für die Gefährdung sein kann, relevant. In ihren tödlichen Verletzungen verwirklichte sich die latente Kollisionsgefahr bei Betreten der Fahrbahn durch sie als Fußgehende (vgl. auch § 18 Abs. 9 S. 1 StVO). Die vorbezeichnete Frage ist dahingehend zu beantworten, dass die Gefährdung

⁹⁰ Vgl. BGH NJW 2022, 409 (411); BGH NZV 2020, 308; BGH NStZ 2020, 225 (226); vgl. auch die zusammenfassende Darstellung bei *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 54.

⁹¹ *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 54.

⁹² BGH NJW 2022, 409 (409): „14 teilweise scharfkantige Schottersteine von unterschiedlicher Größe zwischen 3 x 3 cm bis 4 x 7 cm und einem Gesamtgewicht von etwa 470 g“.

⁹³ BGH NJW 2022, 409 (411).

⁹⁴ BGH NJW 2022, 409 (411). Vgl. zur verkehrsspezifischen konkreten Gefahr bei Schüssen im Straßenverkehr BGH NStZ-RR 2017, 356 m.Anm. *Kerkmann*, NZV 2018, 42 (42): „Das Schießen auf ein Kfz stellt keine konkrete Gefährdung nach § 315 b StGB dar, wenn hierdurch die Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt wird.“

⁹⁵ BGH NStZ 2010, 572 (573): In diesem konkreten Fall, in dem es um einen Abwurf eines „faustgroßen und [...] brüchigen Sandstein[s]“ ging, wurde der Angeklagte aber lediglich wegen eines versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr verurteilt, weil eine kritische Verkehrssituation gleichfalls nicht festgestellt wurde.

⁹⁶ Nach den Feststellungen (S. 42 f.) konnte der LKW-Fahrer nicht ermittelt werden. Es konnte daher nicht aufgeklärt werden, ob der LKW-Fahrer den Zusammenstoß bemerkt hatte. Der Prüferingenieur für Fahrzeuge und Sachverständige für Unfallrekonstruktionen führte diesbezüglich aus (S. 161 ff. UA), dass der Zusammenstoß „möglicherweise in einem für den Fahrer des LKW – unter Berücksichtigung der im November zur Tatzeit herrschenden Dunkelheit – nicht direkt einsehbaren Bereich stattgefunden [habe]“ (S. 163 UA). Der LKW-Fahrer setze seine Fahrt jedoch fort, ohne anzuhalten (S. 43). Zu etwaigen Schäden wurden keine Feststellungen getroffen.

derjenigen Person, die vom Täter als Hindernis missbraucht worden ist, von dem Schutzbereich des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB zu erfassen ist. Dies stünde im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH zu dem vom Täter geführten Fahrzeug, das gerade nicht Gegenstand der Gefährdung sein kann.⁹⁷ Begründet wird diese Ansicht damit, dass das benutzte Fahrzeug als notwendiges Tatmittel – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zur Sachgefährdung – nicht zugleich vom strafrechtlichen Schutz mit umfasst werden könne.⁹⁸ Hier lässt sich zunächst wertungsmäßig eine differenzierte Betrachtung einwenden: Anders als bei einem Fahrzeug, das theoretisch und dogmatisch-konstruktiv im Alleineigentum des Täters stehen kann und dann nicht fremd (mithin nicht schutzwürdig) wäre, stellt die als Hindernis missbrauchte Person stets einen (vom Täter) *anderen* Menschen dar, der gerade nicht nur als ein bloßes Angriffsobjekt des Täters anzusehen (oder gar hierauf zu reduzieren) ist,⁹⁹ sondern auch um ihrer Rechtsgüter willen vollen strafrechtlichen Schutz genießt.¹⁰⁰ Damit ist die für Sachen angestellte Diskussion um den Schutz fremder, aber vom Täter selbst geführter Fahrzeuge schon wegen der einem Menschen zukommenden Subjektqualität nicht ohne Weiteres auf vom Täter missbrauchte, menschliche „Hindernisse“ übertragbar. Ganz abgesehen davon begegnet die Nichterfassung des vom Täter geführten Tatfahrzeugs selbst erheblichen Einwänden, nicht zuletzt, weil sie keine Stütze im Gesetz findet und ohne Not den Individualrechtsgüterschutz verkürzt.¹⁰¹ Nicht mit dieser Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist etwa der Umstand, dass die vom Täter mitgeführte (fremde) Ladung und nicht tatbeteiligte¹⁰² Insassen und Insassinnen erfasst sein sollen.¹⁰³

Die Konstellation ist auch nicht etwa vergleichbar mit einem Fall, in welchem der Angeklagte das Tatopfer auf eine menschenleere Straße schubst, welches sich durch den Aufprall auf den Asphaltboden tödliche Verletzungen zuzieht. Hier käme man sicher zu keiner Strafbarkeit wegen eines Straßenverkehrsdelikts, weil sich nicht die spezifische Gefährlichkeit des Straßenverkehrs¹⁰⁴ ausgewirkt

⁹⁷ BGHSt 27, 40 (42 f.: zu § 315c StGB); BGH NStZ-RR 1999, 120; BGH NJW 2015, 2898 (2900); BGH BeckRS 2017, 110004 Rn. 3; zustimmend *Ernemann*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 315b Rn. 16; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 315b Rn. 5; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 315b Rn. 25; *Ranft*, Jura 1987, 608 (614 f.); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 45 Rn. 18. Dies ist jedoch nicht unbestritten, vgl. etwa dagegen *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 315b Rn. 14: „weder dogmatisch noch kriminalpolitisch überzeugend“; *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 80 (auch § 315c Rn. 168 ff.); *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 55: „im Gesetz keine Stütze“; *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 35; *Klaus*, Das vom Täter geführte Fahrzeug als Gefährdungsobjekt des § 315c StGB, 2001, S. 68 ff.; *Geppert*, Jura 1996, 639 (646 f.); *Saal*, NZV 1998, 49 (50); *Warda*, MDR 1965, 1 (5). Zur geringen Relevanz dieses „Klassikerstreits“ in der Praxis vgl. *König* (a.a.O.), § 315b Rn. 80.

⁹⁸ BGH NStZ-RR 1999, 120 bezugnehmend auf die Rechtsprechung zu § 315c StGB (BGHSt 11, 148 [150] = NJW 1958, 459; 27, 40 [43] = NJW 1997, 898).

⁹⁹ Eine solche Zurechnung in das „Lager“ des Täters würde gegen das Menschenwürdeprinzip aus Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen (zur Ablehnung dieser „Lagertheorie“ bei Tatbeteiligten vgl. *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 74; siehe auch Fn. 102). Vgl. zur Konstellation des Abschusses eines entführten Passierflugzeugs BVerfGE 115, 118 (154): Der Abschuss eines entführten Passierflugzeugs mache die Opfer zu Objekten des Täters, was von Verfassungs wegen unzulässig ist.

¹⁰⁰ Vgl. *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 35, § 315c Rn. 27, der auf die individualschützende Komponente der §§ 315b, § 315c StGB hinweist und mit dieser Argumentation sogar das vom Täter geführte Tatfahrzeug erfasst sehen will (vgl. Fn. 97).

¹⁰¹ Vgl. ergänzend dazu Fn. 97.

¹⁰² Einige Stimmen in der Literatur lehnen auch die Nichtberücksichtigung von Tatbeteiligten ab, vgl. etwa *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 74, wonach es gerade keine „Verwirkung des Strafrechtsschutzes durch Tatteilnahme“ geben dürfe.

¹⁰³ Zur Ladung mittelbar hinweisend *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 80.

¹⁰⁴ Zur Notwendigkeit der Realisierung einer verkehrsspezifischen Gefahr BGHSt 48, 119 (124); BGH BeckRS 2022, 24666 Rn. 4; BGH BeckRS 2021, 29010 Rn. 6; BGH BeckRS 2021, 16234 Rn. 8; *Brand/Albrecht*, ZStW 126 (2014), 669 (693); dagegen *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 315b Rn. 15: „abzulehnende Tatbestandsreduktion“.

hat – der tödliche Aufprall hätte genauso außerhalb des Straßenverkehrs stattfinden können – der Straßenverkehrsbezug ist rein „zufällig“. Gegen diesen Vergleich ist jedoch einzuwenden, dass die bei dem Tatopfer eingetretenen Verletzungen gerade Ausdruck typischer Gefahren des fließenden Straßenverkehrs sind und sich ein solches Verletzungsbild (durch das Angefahrenwerden) außerhalb des fließenden Verkehrs grundsätzlich nicht abzeichnen kann. Hinzu kommt, dass die straßenverkehrstypische Verletzung ihrerseits zurückzuführen ist auf eine vom BGH richtigerweise vorausgesetzte kritische Situation im Sinne eines Beinaheunfalls, die sich zu einem tatsächlichen Unfall *im Straßenverkehr* zugespitzt hat.

Daran vermag die dualistische Schutzrichtung des § 315b StGB¹⁰⁵ nichts zu ändern. Das hiervon abzuleitende Argument, dass in den Fällen wie dem vorliegenden gerade keine für § 315b StGB spezifische Gefahrenkreiserweiterung¹⁰⁶ einhergeht, verfängt nicht. Die sich im Schaden realisierende konkrete Gefahr beschränkt sich zwar auf das menschliche Hindernis selbst, weshalb eine von § 315b StGB beabsichtigte Erweiterung des Rechtsgüterschutzes über die Individualdimension hinaus scheinbar leerläuft.¹⁰⁷ Das Tatopfer wurde jedoch unfreiwillig den (sich realisierenden) Gefahren des fließenden Straßenverkehrs ausgesetzt, nahm mithin an diesem teil und wurde zu einer „Verkehrsteilnehmerin gegen ihren Willen“. Dass das Tatopfer die eigene Gefährdung und damit die Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Queren der Bundesautobahn selbst verursacht hat, schließt mitnichten aus, dass wiederum sie selbst denselben Gefahren ausgesetzt werden kann; mit anderen Worten: Gefahrschaffung und konkrete Gefährdung fallen *in einer Person* zusammen. Zwar ist das Tatopfer bereits durch die Tatbestände der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte lückenlos erfasst, der Schutz durch die Straßenverkehrsdelikte flankiert diesen Schutz jedoch. Schließlich wird diese Annahme auch von dem Umstand getragen, dass die Insassen und Insassinnen eines Fahrzeugs, sofern sie nicht an der Tat beteiligt sind, unstreitig als Bezugspunkt für eine konkrete Gefährdung in Betracht kommen.¹⁰⁸ Warum dies bei einem von dem Täter als Hindernis missbrauchten Menschen anders sein soll, leuchtet auch wertungsmäßig nicht ein. Diese Betrachtungsweise wird weiter gestützt, wenn man eine Fallkonstellation in den Blick nimmt, in welcher das Tatopfer auf die Straße geschubst wird, es zu einem Beinaheunfall kommt, das Tatopfer aber unverletzt bleibt. Würde das Tatopfer als Gefährdungsobjekt ausscheiden, käme nur eine versuchte Begehungsform in Betracht (versuchtes Tötungsdelikt in Tateinheit mit versuchtem gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr), obwohl eine *tatsächliche Gefährdung* eines anderen Menschen vorlag. Dieses Unrecht findet in der Versuchsstrafbarkeit (wie auch in der folgenden Tenorierung) keinen Niederschlag.

(c) Zwischenergebnis

Nach alledem ist festzustellen, dass eine für § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB notwendige, konkrete Gefahr gegeben ist. Der Tatbestand ist damit objektiv verwirklicht.

¹⁰⁵ Hecker, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 315b Rn. 1; Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 315b Rn. 1; zum Streitstand ausf. Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 6 f.

¹⁰⁶ Vgl. Zimmermann, JuS 2010, 22 (25) zu § 315c StGB: „§ 315c hat den Fall vor Augen, dass sich ein abstraktes Verkehrsrisiko für einen unbestimmten Kreis von Gütern zufallsbedingt bezüglich eines einzelnen Guts zuspitzt.“

¹⁰⁷ Bei der Diskussion um das vom Täter geführte Fahrzeug wird parallel darauf hingewiesen, dass §§ 315 ff. StGB dafür konzipiert seien, zusätzlichen Eigentumsschutz zu gewähren (vgl. BGHSt 27, 40 [43]; BayObLG NJW 1983, 2827 [2828]). Dieses Argument ablehnend König, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 80, wonach entscheidend sei, „dass sich nach dem gesetzgeberischen Konzept in der Gefährdung fremder Rechtsgüter die Gefährlichkeit der Tat ausprägt“ und dies sei „auch bei einer Gefährdung/Schädigung des selbst geführten (fremden) Fahrzeugs der Fall“.

¹⁰⁸ Vgl. zum Streitstand und diff. Zimmermann, JuS 2010, 22 (25). Vgl. ferner Fn. 102.

bb) Subjektive Tatbestandsvoraussetzungen

Durch die erhebliche Verletzung der Geschädigten und den fortgesetzten Angriff auf ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Leben hat der Angeklagte jedenfalls erkennen können, dass die Geschädigte das Auto flucht- und panikartig verlässt und sich in eine erhebliche (Kollisions-)Gefahr begibt, die sich in dem dann tödlichen Zusammenstoß mit dem LKW verwirklicht hat. Ein Vorsatz hinsichtlich des Hindernisbereitens ist nach den Feststellungen des LG dennoch nicht anzunehmen, weil der Angeklagte das Tatopfer lediglich mit den Messerstichen töten will, nicht aber dadurch, dass er sie den Gefahren des fließenden Verkehrs aussetzt und hierdurch die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet.¹⁰⁹ Auch hätte der Täter mindestens billigen müssen, „dass die konkrete Gefahr für eines der in § 315b Abs. 1 genannten Gefährdungsobjekte jedenfalls auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte (Dynamik des Straßenverkehrs) zurückzuführen ist“¹¹⁰. Das Hindernisbereiten ist aber nur eine *unbeabsichtigte* Nebenfolge der Tathandlung. Dies steht im Einklang mit dem vom BGH angenommenen *Tötungsvorsatz*, weil der Taterfolg der §§ 212, 211 StGB vom Täter ja im Sinne eines *dolus directus* ersten Grades gewollt war, sich aber lediglich anders realisiert hat. Ein Hindernis i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB hat der Angeklagte aber nicht einmal eventualvorsätzlich bereitet bzw. zu bereiten versucht. Gleiches gilt für die Gefährdung des Straßenverkehrs. Bezugspunkt für die Gefährdung ist das als Hindernis missbrauchte Tatopfer. Eine solche Straßenverkehrsgefährdung, die im Übrigen die Aufdeckung des Angeklagten erheblich erleichtert hat, war nicht vom Willen des Angeklagten erfasst. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit liegen demgegenüber unproblematisch vor, weil der Angeklagte sowohl das Hindernisbereiten als auch die Straßenverkehrsgefährdung bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt objektiv wie subjektiv vermeiden hätte können; nämlich dadurch, dass er durch Unterlassung der Messerstiche gerade keine panikbedingte Fluchtreaktion auslöst.

cc) Zwischenergebnis

Das Grunddelikt eines *fahrlässigen* gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr mit *fahrlässiger* Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 StGB) ist gegeben.

c) Erfolgsqualifikation

Die Erfolgsqualifikation¹¹¹ des § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB, auf den § 315b Abs. 3 StGB verweist, ist jedoch nicht gegeben. Zwar wäre hinsichtlich einer eingetretenen schweren Gesundheitsschädigung der Geschädigten Fahrlässigkeit ausreichend (§ 18 StGB) gewesen. Auch hätte sich in der schweren Folge die tatbestandsspezifische Gefahr eines gefährlichen Eingriffs in die Verkehrssicherheit realisiert.¹¹² Allerdings verstarb die Geschädigte durch den Aufprall mit dem LKW auf der Stelle, sodass für eine Gesundheitsschädigung kein Raum mehr verbleibt. Der Gesetzgeber hat bei § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB explizit davon abgesehen, auch den Tod einer anderen Person als schwere Folge aufzunehmen.¹¹³

¹⁰⁹ Siehe *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 37: „Der Vorsatz muss sich auf die Tathandlung, die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs sowie auf die daraus resultierende konkrete Gefahr beziehen.“ Ausf. *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 84.

¹¹⁰ *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 84.

¹¹¹ *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 315 Rn. 25; *Renzikowski*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 315 Rn. 26.

¹¹² *Renzikowski*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 315 Rn. 26, § 18 Rn. 9 ff.

¹¹³ Vgl. BGH BeckRS 2019, 12109 Rn. 30; *Fischer*, in: FS Frisch, 2013, S. 31 (40 mit Fn. 39). Zur gesetzgeberischen Bestrebung vgl. BT-Drs. 20/1238, S. 1, wonach es „erhebliche Defizite und Ungereimtheiten [gebe], weil die Erfolgsqualifikation der einschlägigen Strafbestimmungen zwar die schwere Gesundheitsschädigung eines

d) Zwischenergebnis

Nach den Feststellungen des LG kommt auch eine Verurteilung wegen eines *fahrlässigen* gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr mit *fahrlässiger* Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 StGB) in Betracht.

6. Materiell-rechtliches Ergebnis und prozessuale Folgen

Die materiell-rechtliche Beurteilung des BGH ist nicht vollständig zutreffend. Es fehlt die Prüfung und Bejahung eines Straßenverkehrsdeliktes in Gestalt des *fahrlässigen* gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr mit *fahrlässiger* Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 StGB). Der BGH hätte den Fall an das LG zurückverweisen müssen, da er an einer Schuldspruchberichtigung wegen § 265 Abs. 1 StPO gehindert ist. Dabei hätte der *Senat* die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen aufrechterhalten können. Das Urteil wäre dann nur im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch aufgehoben worden. Dem neuen Tatrichter ist dann auch die Möglichkeit eröffnet, widerspruchsfrei ergänzende Feststellungen zu treffen.

V. Prozessuale Problemkreise

In strafprozessualer Hinsicht ist auf zwei Aspekte einzugehen.

1. Schuldspruchberichtigung

Der *Senat* hat davon abgesehen, die Sache an eine andere Strafkammer zurückzuweisen, sondern nach § 354 Abs. 1 StPO selbst entschieden und den Schuldspruch des LG berichtigt. Eine solche Schuldspruchberichtigung ist – mit geringfügigen Unterschieden in der Tenorierung¹¹⁴ – häufig und stellt einen für den Angeklagten wenig spürbaren Teilerfolg der Revision dar. Insbesondere ergibt sich hieraus keine günstigere Kostenregelung. Das Revisionsgericht muss hierbei darauf achten, dass die (tatrichterliche) Hinweispflicht des § 265 Abs. 1 StPO nicht umgangen wird. Danach muss das Tatgericht nach § 265 Abs. 1 StPO den Angeklagten auf die Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben haben, wenn es beabsichtigt, den Angeklagten auf Grund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes zu verurteilen. Die Regelung ist Ausdruck des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs und dient der „Sicherung des Vertheidigungsrechts“^{115, 116}. Der Schuldspruchberichtigung stand diese Regelung nicht entgegen, weil dem Angeklagten bereits ein (vollendeter) Mord in der Anklageschrift zu Last gelegt worden war.¹¹⁷ Ein besonderes Augenmerk verdient noch die Regelung des § 358 Abs. 2 S. 1 StPO, den der *Senat* gleichfalls im Blick hatte. Danach darf das angefochtene Urteil in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten

anderen Menschen sowie die Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, nicht aber die Todesfolge umfasst.“ Das Gesetzesvorhaben ist letztlich am Grundsatz der Diskontinuität gescheitert. Krit. auch *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2020, § 315 Rn. 122: „Der Umstand ist letztlich den ‚Strafrahmenrätseln‘ zuzurechnen, die das 6. StrRG hinterlassen hat“.

¹¹⁴ Vgl. zu einer anderen Tenorierung etwa BGH HRRS 2021 Nr. 1088 (Änderung des Schuldspruchs und sodann Verwerfung der weitergehenden Revision) oder BGH HRRS 2020 Nr. 1008.

¹¹⁵ *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, 3. Bd., Materialien zur Strafprozeßordnung, Erste Abtheilung, 1885, S. 208.

¹¹⁶ Eingehend zum Normzweck vgl. etwa *Norouzi*, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 265 Rn. 1 ff.

¹¹⁷ BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24, Rn. 20.

geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte Revision eingelegt hat. Zwar haben auch die Nebenkläger Revision eingelegt, diese waren jedoch unzulässig (dazu sogleich), sodass diese die Wirkung des § 358 Abs. 2 S. 1 StPO nicht aufheben konnten. Hintergrund dieses gesetzlich normierten Verbots der „reformatio in peius“ (vgl. auch § 331 StPO für die Berufung) ist die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. Zwar verpflichtet dieser von Verfassungs wegen nicht zur Errichtung eines Instanzenzuges.¹¹⁸ Ist ein solcher aber gegeben, darf der Beschwerde nicht unzumutbar hiervon abgehalten werden.¹¹⁹ Dies wäre bei der Einlegung des strafprozessualen Rechtsmittels aber der Fall, wenn der Angeklagte befürchten müsste, ihm könne durch die Einlegung des Rechtsmittels ein Nachteil in Gestalt härterer Bestrafung entstehen.¹²⁰ Da der Wortlaut sehr eindeutig ist („darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat“), wird eine Schuldspruchänderung zum Nachteil des Angeklagten nicht von dem Verschlechterungsverbot erfasst. Dies ist vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte nunmehr wegen (vollendeten) Mordes verurteilt worden ist, jedenfalls bemerkenswert, geht damit doch ein *erheblich* höheres Unwerturteil einher. Zuvor stand „lediglich“ eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdeliktes im Raum. Bei letzterem ist ein erheblich niedriger Strafraum (drei bis 15 Jahre) fakultativ eröffnet (§§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Die reine Schuldspruchänderung kann überdies auch für sich genommen zu rechtlichen Nachteilen führen. So knüpft etwa der aufenthaltsrechtliche Versagungsgrund der Begehung von Straftaten (vgl. §§ 19d Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1b, 25a Abs. 1, 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 104 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AufenthG) auch an den Schuldspruch und nicht ausschließlich an die Rechtsfolgen an.

2. Nebenklägerrevisionen

Die Revisionen der Nebenkläger, die wegen des fehlerhaften Schuldspruchs mit der entsprechenden Kostenfolge erfolgreich gewesen *wären*¹²¹, wurden wegen einer Besonderheit im Recht der Nebenklage bereits als unzulässig verworfen. Nach § 400 Abs. 1 StPO kann der Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt. Ratio legis dieser Bestimmung ist zunächst, dem – in menschlicher Hinsicht nachvollziehbaren – Bestreben der Nebenklage entgegenzuwirken, durch das Rechtsmittel ausschließlich eine höhere Strafe zu erwirken. Die Gesetzesbegründung ging davon aus, dass an der Höhe der den Angeklagten treffenden Strafe gerade kein *legitimes* Interesse des Verletzten bestehe.¹²² Diese Besonderheit führt aber gerade dazu, dass der Nebenkläger auch bei Erhebung der allgemeinen Sachrüge jedenfalls seine Angriffsrichtung innerhalb der Revisionsbegründungsfrist angeben muss. Anders als bei der Erhebung durch den Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft ist eine nicht weiter begründete Sachrüge schon nicht zulässig, weil das Revisionsgericht dann nicht beurteilen kann, ob der Nebenkläger gerade die Rechtsfolgen angreift, was ihm aber von Gesetzes wegen verwehrt ist.¹²³ Es handelt sich dabei um ein klares Versäumnis der Nebenklagevertretung, welches hinsichtlich der Kostenfolge zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen führt (§§ 611, 675 Abs. 1, 280 Abs. 1

¹¹⁸ Vgl. statt vieler *Huber*, in: *Huber/Voßkuhle*, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 485, 518.

¹¹⁹ Vgl. statt vieler *Huber*, in: *Huber/Voßkuhle*, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 519.

¹²⁰ Vgl. dazu *Knauer/Kudlich*, in: *MüKo-StPO*, Bd. 3, 2. Aufl. 2024, § 358 Rn. 18.

¹²¹ Vgl. dazu etwa die Nebenklägerrevision im weitestgehend parallel gelagerten „Scheunenmord“-Fall (BGH NStZ 2016, 721).

¹²² BT-Drs. 10/5305, S. 15.

¹²³ Im Einzelnen *Allgayer*, in: *KK-StPO*, 9. Aufl. 2023, § 400 Rn. 3.

BGB).¹²⁴ Der Erfolg einer zuungunsten des Angeklagten eingelegten Revision des Nebenklägers würde auch die Wirkung des § 358 Abs. 2 StPO aufheben, was aber für den Fall ohnehin nicht von Relevanz war (siehe oben).¹²⁵

VI. Schlussbemerkung

Die Entscheidung ist in rechtlicher Hinsicht sehr lehrreich. Probleme der Kausalität und objektiven Zurechnung sind nicht nur beliebte Klausurprobleme¹²⁶, sondern kommen auch in der Praxis häufiger vor, als man bei einer Lehrbuchlektüre zunächst vermuten mag. Zur Verwirrung führt häufig der Umstand, dass die Rechtsprechung die Figur der objektiven Zurechnung noch nicht aufgegriffen hat, sondern die entsprechenden Probleme über die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf, mit hin im Vorsatz, löst. Die rechtlichen Erwägungen lassen sich aber – bis auf wenige Grenzfälle – durchaus übertragen. Eine Vereinheitlichung der dogmatischen Begründungslinien wäre jedoch wünschenswert. Daneben gibt die Entscheidung auch Anlass dazu, über die in der (Klausuren-)Praxis sehr relevanten Straßenverkehrsdelikte vertiefend nachzudenken. Im konkreten Fall hätte der BGH den Fall nämlich an das LG zurückverweisen müssen, weil nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen auch eine Verurteilung wegen eines Straßenverkehrsdeliktes in Betracht kommt.

¹²⁴ Siehe dazu ausf. Wu, ZStW 2024 (136), 127 zur zivilrechtlichen Haftungssituation des Strafverteidigers im Revisionsverfahren.

¹²⁵ Bemerkenswert (rechtlich aber eindeutig und daher nicht weiter ausführungsbedürftig) ist hierbei, dass eine *zuungunsten* des Angeklagten eingelegte Revision der Nebenklage auch dann nicht zu einer Begrenzung des Strafrahmens *nach unten* führt, wenn das vom Angeklagten (zu seinem Gunsten) eingelegte Rechtsmittel erfolglos geblieben ist. Wie im „Scheunenmord“-Fall geschehen kann der Erfolg einer Nebenklägerrevision durchaus dazu führen, dass sich der Rechtsfolgenausspruch im neuen Rechtszug *zugunsten* des Angeklagten verändert: Der Angeklagte wurde im ersten Rechtszug zu einer einheitlichen Jugendstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt, die sich nach der erfolgreichen Nebenklägerrevision auf eine Jugendstrafe von sieben Jahren und neun Monaten verminderte (LG Paderborn, Urt. v. 22.8.2016 – 1 KLs 3/16 = openJur 2019, 2821). Das Urteil ist rechtskräftig geworden, weil kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

¹²⁶ Vgl. etwa aus dem nicht mehr überschaubaren Klausurenfundus nur Folly, ZJS 2024, 420; Hartwig/Pommerenke, ZJS 2024, 1105; Wagner/Drachslar, ZJS 2011, 530; Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 6.